



Satzung der Deutschen Gesellschaft für Öffentliches Gesundheitswesen (Wissenschaftliche Fachgesellschaft) e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Die Fachgesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Öffentliches Gesundheitswesen (Wissenschaftliche Fachgesellschaft) e.V.“ (DGÖG) – nachfolgend „WFG“.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Berlin eingetragen

§ 2 – Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können auf Antrag Ärztinnen, Ärzte und akademische Fachkräfte verwandter Fachrichtungen einschließlich Studierende sowie sonstige Fachkräfte, die im Sektor des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig sind oder waren bzw. diesbezüglich interessiert sind, aufgenommen werden.
Aktive Mitglieder in einem der im BVÖGD zusammengeschlossenen Landesverbände sind automatisch Mitglieder der WFG. Sie können im Einzelfall ihre Nichtmitgliedschaft in der WFG erklären.
- (2) Als fördernde Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen und Institutionen aufgenommen werden, welche sich der fachlichen Entwicklung des Öffentlichen Gesundheitswesens verpflichtet fühlen und diese gezielt unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder gemäß Abs. (1) Satz 1 erfolgt durch formlose Zustimmung seitens des Vorstands bzw. der eingesetzten Mitgliederverwaltung.
Dabei ist zu gewährleisten, dass die WFG mehrheitlich von Ärztinnen und Ärzten getragen wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs. (2) beschließt der Vorstand nach Prüfung, ob und inwieweit durch die Mitgliedschaft die fachliche Unabhängigkeit der WFG gefährdet werden könnte.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes aus der WFG ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der/dem Vorstand der WFG mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
In anderen Fällen erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.
Ein ausdrücklicher Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten außenwirksame Äußerungen oder Handlungen, welche nach wissenschaftlichen Maßstäben auch nicht als Mindermeinung vertretbar sind bzw. dazu beitragen, die möglichst einheitliche wissenschaftliche Positionierung der Fachgesellschaft zu diskreditieren.

§ 3 – Zielsetzung, Zweck und Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Fachgesellschaft fördert Forschung und Lehre für das öffentliche Gesundheitswesen. Dadurch sollen fachlich-wissenschaftliche Positionen entwickelt und repräsentiert werden, welche sich auf das Öffentliche Gesundheitswesen als Teil der medizinischen Fachgebiete im Hinblick auf Individualmedizin wie auf die Bevölkerungsmedizin insgesamt auswirken.

(2) Die Zielsetzungen betreffen im Einzelnen

- die Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Unterstützung von Forschung, Lehre und Praxis
- die Unterstützung des fachlichen Austauschs zwischen den Mitgliedern und des kollegialen Austauschs in Forschung und Lehre.
- eine Verankerung der Themen und Aufgaben der Öffentlichen Gesundheitswesens in der universitären Forschung und Lehre
- die Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen, soweit diese die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens betreffen, und deren Einbringung in die gesundheits- und gesellschaftspolitische Meinungsbildung
- eine angemessene Repräsentation des öffentlichen Gesundheitswesens der Kommunen in Forschung und Lehre
- eine Entwicklung von wissenschaftlich fundierten fachlichen Standards und Leitlinien für die medizinischen und sonstigen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens
- die Förderung von Publikationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.
- die regelmäßige Veranstaltung von Workshops und Kongressen.

und vergleichbare Angelegenheiten

(3) Die Fachgesellschaft verfolgt keine auf Gewinn oder Erwerb ausgerichteten Interessen. Sie dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Mittel der Fachgesellschaft dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fachgesellschaft.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Ihre Mitwirkung an der aktiven Arbeit der Fachgesellschaft richtet sich nach der gesonderten Geschäftsordnung der einzusetzenden Fachgruppen gemäß § 7 Abs. (7)

§ 5 - Zuständigkeit

Aufgrund der systembedingt engen Verknüpfung bzw. gegebenen Abhängigkeit der fachlich-wissenschaftlichen Themenfelder des Öffentlichen Gesundheitswesens von den gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Wissenschaftliche Aussagen, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die strukturellen Rahmenbedingungen des Öffentlichen Gesundheitswesens haben, können in Abstimmung mit der berufspolitischen Auffassung des BVÖGD auch als gemeinschaftliche Position nach außen hin präsentiert und vertreten werden

Nähere Regelungen zur Aufgabenabgrenzung, zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung treffen die beiden Institutionen in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

§ 6 – Organe

Organe der WFG sind

1. der Vorstand,
 - 1.1 der geschäftsführende Vorstand,
 - 1.2 der erweiterte Vorstand

und

2. die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in.

In allen für die Fachgesellschaft verbindlichen Rechtsgeschäften wird diese durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführer/in, bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern sowie einem gesondert entsandten Vorstandsmitglied des assoziierten Berufsverbandes (BVÖGD).

(3) Für die Funktionen der/des Schatzmeister/in bzw. der/des Schriftführer/in ist eine Personalunion mit der korrespondierenden Funktion des BVÖGD zulässig.

(4) Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in, die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Mitgliederversammlung mit der Wahl stattgefunden hat.

(5) Die/der Vorsitzende muss Ärztin bzw. Arzt mit langjähriger praktischer Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen sein. Die/der stellvertretende Vorsitzende kann auch einer anderen akademischen Berufsgruppe mit wissenschaftlichem Bezug zum Öffentlichen Gesundheitswesen angehören.

Für die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands gilt § 2 Abs 3 Satz 2 analog

(6) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestellt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(7) Der geschäftsführende Vorstand setzt zur Umsetzung der im § 3 Abs. (2) beschriebenen Themen und Ziele gesonderte Arbeits- und Fachgruppen ein und bestellt deren Mitglieder.

Auf Vorschlag der Fachgruppenmitglieder bestellt der geschäftsführende Vorstand die Leitung und stellvertretende Leitung der Fachgruppen.

(8) Er unterhält eine Geschäftsstelle

(9) Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner Arbeit in fachwissenschaftlichen und strategischen Fragestellungen durch einen Beirat unterstützt.

Mitglieder des Beirats werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und von ihrer Aufgabe entbunden.

(10) Finanzielle Aufwendungen erfordern die Mitwirkung und Zustimmung durch die/den Schatzmeister/in.

§ 8 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie je einer/m Leiter/in der eingesetzten Fachgruppen gemäß § 7 Ziffer 8.

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugleich Fachgruppenleiter/in, so wirkt automatisch deren/dessen Vertretung im erweiterten Vorstand mit.

Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite, ist von diesem in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. (1) gebildet.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im Rahmen des gemeinsam ausgerichteten wissenschaftlichen Kongresses statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird jeweils auf der vorangehenden Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung ein.

(4) Eine Mitgliederversammlung kann auch gesondert von der/m Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet

(6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin der/m Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(7) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert sein.

Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wurde.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder in gesondert geregelter Form vertreten sind. Anderenfalls sind vorerörterte Beschlüsse im Verfahren gemäß Abs. 10 zu bestätigen.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in den §§ 10 und 15 nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(11) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie berät über die grundsätzlichen fachlichen Themen und strategischen Ziele der laufenden Arbeit der Fachgesellschaft
2. sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
3. sie wählt die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den Schatzmeister/in, die/den Schriftführer/in sowie ggfs. die Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren
4. sie wählt die beiden Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren
5. auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen
6. Wiederwahl ist zulässig
7. sie setzt die Höhe der Beiträge für die Mitglieder fest; davon unabhängig wird die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 durch den Vorstand individuell vereinbart
8. sie entscheidet über die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder von einer Fachgruppe eingebrachten Anträge
9. sie nimmt Satzungsänderungen vor. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen im Gründungsjahr kann eine verkürzte Dauer beschlossen werden, um die Wahlperioden mit den Verfahren des assoziierten Berufsverbandes zu harmonisieren.

§ 11 - Finanzielle Aufwendungen

Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Fachgruppenleitungen erfolgt gemäß den Regelungen der Gemeinnützigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Unabweisbare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten zu wissenschaftlichen Erörterungen und Fachgremien können auf Antrag erstattet werden.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt dazu eine Erstattungsordnung, die durch den erweiterten Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 12 - Publikationen

Die Fachgesellschaft hat ein gemeinsames Fachblatt.

§ 13 – Wissenschaftlicher Fachkongress

Die WFG richtet in der Regel einmal jährlich einen wissenschaftlichen Fachkongress gemeinsam mit dem BVÖGD aus.

Über die Planung, fachliche und organisatorische Vorbereitung einschließlich der finanziellen Aspekte treffen die beiden Institutionen eine gesonderte Vereinbarung.
Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen, vom erweiterten Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 - Auflösung der Fachgesellschaft

Die Auflösung der Fachgesellschaft kann von einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Dieses darf gemäß den Regelungen der Gemeinnützigkeit ausschließlich einem vergleichbaren steuerbegünstigten Zweck zugewendet werden.

§ 16 - Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Gründungsversammlung vom 27.04.2023 in Kraft, sie ist am 18.07.2023 im Vereinsregister Berlin - Charlottenburg eingetragen worden.